

# Arbeitsexemplar

## der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Büchereien in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

<u>Satzung/Änderungssatzung</u>	<u>Beschluss vom</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	08. Dezember 2015	1. Januar 2016
1. Änderungssatzung	24. April 2018	6. Mai 2018

### Präambel:

„Die Büchereien sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Sie erfüllen einen umfassenden Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Mit ihren öffentlichen, allgemein zugänglichen Medienangeboten bieten die Büchereien eine aktuelle Informations- und Literaturversorgung für die schulische, berufliche und private Aus-, Fort- und Weiterbildung. Für die persönliche, kulturelle Orientierung und Lebensgestaltung ermöglichen sie ein lebenslanges Lernen.

Die Büchereien bieten professionelle Hilfe bei der Vermittlung von Informationen aus gedruckten und elektronischen Quellen und tragen so zur Erfüllung des Grundrechts auf freien Informationszugang und Chancengleichheit bei. Durch ihr aktuelles und vielfältiges Medienangebot leisten sie einen Beitrag zur Förderung der Medienkompetenz und ermöglichen eine Orientierung in der Medienvielfalt.

Sie sind Teil des internationalen Netzes der Informationsversorgung für alle Bürger.“

### **§ 1**

Die Bücherei mit ihren Außenstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

### **§ 2**

Die Nutzung der verschiedenen Medien der Büchereien ist nur mit einem Leseausweis möglich.

Zur Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis, Reisepass oder eine Meldebescheinigung vorzulegen.

Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen. Diese verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses der gesetzlichen Vertretung kann bei der Anmeldung verlangt werden.

Jede Benutzerin und jeder Benutzer oder seine gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, bei der Anmeldung durch Unterschrift die Bestimmung dieser Satzung anzuerkennen und einzuhalten. Gleichzeitig erklärt er sich damit Einverstanden dass seine Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch erfasst werden.

Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.

Der Leseausweis ist für die Dauer von zwölf oder drei Monaten vom Datum der Ausstellung an gültig.

Für die Ausstellung sowie bei Verlust oder Beschädigung des Leseausweises ist eine Gebühr von 3,00 € zu zahlen. Der Büchereiausweis wird in Form einer Plastikkarte ausgegeben.

### § 3

Alle ausleihfähigen Medien sind für jede/n Benutzerin/Benutzer frei zugänglich und können von ihr/ihm selbst ausgesucht werden. Das Büchereipersonal erteilt Auskunft und berät auf Wunsch bei der Auswahl der Medien, soweit die Personalausstattung es zulässt.

Die ausgewählten Medien sind dem Büchereipersonal zur Registrierung und Abrechnung vorzulegen.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:

- Für alle Buchungsvorgänge den Leseausweis vorzulegen
- Den Leseausweis dem Büchereipersonal auf Verlangen zu zeigen
- Medien fristgerecht und unaufgefordert zurückzubringen
- Bei der Rückgabe der Medien auf ihre Entlastung zu warten

### § 4

Die Benutzung der Büchereiräume wird durch gesonderte Hausordnung geregelt, die in den Räumen der Bücherei öffentlich aushängt.

### § 5

Jede Benutzerin/Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei im Interesse aller Leserinnen/Leser schonend zu behandeln. Für verloren gegangene, stark verunreinigte oder beschädigte Medien ist von der Benutzerin/von dem Benutzer, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter der gegenwärtige Neupreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zu ersetzen. Die Medien sind Eigentum der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

Bei entliehener Software haftet die Samtgemeinde nicht für Schaden, die an Hard- und Software (Viren, Manipulationen etc.) der Benutzerin oder dem Benutzer entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall, dass Mitarbeiter der Samtgemeinde vorsätzlich die Software Schaden bringend verändert haben.

## § 6

Die Leihfrist der Bücher beträgt vier Wochen. Die Leihfrist für Musik-CDs und Hörbücher beträgt zwei Wochen und für Zeitschriften und Filme eine Woche. Bei Überschreiten der Leihfrist sind von der Benutzerin/von dem Benutzer Versäumnisgebühren zu zahlen. Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung auf den Medien ist.

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Werden die vorgemerkten Medien innerhalb von vier Öffnungstagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus dieser Vormerkung.

Es ist den Benutzerinnen und Benutzern nicht gestattet, Medien an Dritte zu verleihen

## § 7

Für das Ausleihen und die Verlängerung von Filmen (DVD' s) wird eine Gebühr von 2,00 € je Medium erhoben. Neue Filme werden ausschließlich aus dieser Gebühr finanziert.

## § 8

Im Bestand der Samtgemeindebücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsprechenden Bücherei gelten zusätzlich.

Jede getätigte Bestellung über den Leihverkehr, egal ob das Medium dann kommt oder nicht, kostet 1,50 €.

## § 9

Die Gebühr für den Erwerb einer Jahreskarte beträgt

- Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 14,00 €
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Jahresgebühr befreit

- Für Freiwilligendienstleistende, Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Arbeitslose, Studenten, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende 7,00 €

Die Gebühr für den Erwerb einer Quartalskarte beträgt

- Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 5,00 €

## § 10

Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr pro Medium und angefangener Woche von 1,00 € erhoben.

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe sofort fällig.

## § 11

Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine Mahnung. Für jede Mahnung sind 3,00 € zuzüglich der bis dahin entstandenen Versäumnisgebühren zu zahlen. Nach der zweiten Mahnung erfolgt der Einzug der Bücher und der bis dahin entstandenen Gebühren und Kosten durch die Vollstreckungsstelle der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

## § 12

Das Büchereipersonal übt im Auftrage der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters das Hausrecht aus. Näheres regelt die Hausordnung.

## § 13

Die aufgestellten Kopiergeräte und Drucker können gegen Gebühr in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechtes haftet die benutzende Person.

Die Gebühren werden gemäß der Satzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

An allen freizugänglichen Computern in der Bücherei dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen vorgenommen werden. Ferner dürfen keine fremden Datenträger wie z. B. USB-Sticks, CD-Card, verwendet werden.

## § 14

Die Internetnutzung in der Samtgemeindebücherei Lüchow (Wendland) ist kostenlos. Benutzerinnen und Benutzer, die das Internet nutzen wollen, müssen sich an der Ausleihtheke melden um Zugang bekommen.

Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Deren Einhaltung wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht. Internetseiten mit menschenfeindlichen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, rechts- oder linksradikalen oder pornographischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden.

Das Herunterladen von Dateien passiert auf eignes Risiko.

Die Samtgemeindebücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen.

## § 15

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden gesondert geregelt. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.